

# VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für alle Angebote und Lieferungen zugleich für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung folgende Bedingungen; wobei eventuelle Einkaufsbedingungen des Auftraggebers keine Gültigkeit haben und diesen hiermit bereits widersprochen wird:

## 1. ALLGEMEINES

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist. Auch bei abgeschlossenen Aufträgen behalten wir uns Preiserhöhungen vor für alle bei oder nach Auftragserteilung hinzutretenden Mehrbelastungen, wie Preissteigerung der Rohstoffe, Lohnerhöhungen etc., welche die Gestehungskosten unmittelbar oder mittelbar erhöhen. Bestätigte Aufträge können beim Eintritt einer generellen Preiserhöhung längstens noch für 60 Tage zum vorhergehenden Preis ausgeliefert werden, gerechnet vom ersten Tage des auf die Preiskorrektur folgenden Monats. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## 2. LIEFERUMFANG UND FRISTEN

Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Menge geliefert. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, eine Mehr- oder Minderlieferung anzuerkennen:

Bis 500 Stück 20%

Bis 3000 Stück 15%

Über 3000 Stück 10 %

Vereinbarte Lieferfristen sind für uns in handelsüblicher Weise bindend. Bei überschreiten derselben ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in besonderen Fällen auch eine längere Frist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendungen an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt mit der Bestätigung der Änderungen eine neue Lieferzeit. Höhere Gewalt und insbesondere auch Krieg, Waffenstillstand und Friedensschluss, Streiks und Aussperrungen, Energie-, Wasser-, Rohstoff-, und Betriebsstoffmangel, erhebliche Störungen des Verkehrs und des Betriebes – soweit wir sie nicht zu vertreten haben – sowie alle Erscheinungen, die ähnliche Folgewirkungen für die Betriebsführung haben, entbinden uns von der Lieferpflicht, ohne uns zum Schadenersatz zu verpflichten. Sie berichtigen uns, durch besondere Erklärung die Lieferpflicht auf einzelne Teile der übernommenen Aufträge zu beschränken und die Lieferfristen für einen Gesamtauftrag oder Teile davon zu verlängern. Bei Verzug hat der Auftraggeber grundsätzlich nur das Recht auf Rücktritt. Bei Teilverzug nur, sofern die Teilleistung ohne Interesse ist. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 3. ANNAHMEVERZUG

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug oder nimmt die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand prompt ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur auf Kosten des Auftraggebers einzulagern und die Ware zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Annahme infolge von Umständen unterblieben ist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Auftragnehmer dabei lediglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 4. VERSAND

Der Versand geschieht stets auf Gefahr des Empfängers. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Lieferung frei Hof des Empfängers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen. Wird Ware auf Mehrwegpaletten angeliefert, so bleiben diese unser Eigentum, es sei denn, der Auftraggeber lässt durch den anliefernden LKW eine gleiche Zahl Paletten gleicher Beschaffenheit an uns zurücksenden. Sofern unsere Paletten nicht innerhalb von einem Monat nach Lieferung frachtfrei an uns zurückgesandt werden, sind wir berechtigt, diese zum Neuwert zu berechnen.

## 5. MÄNGEL

Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht und Stärke der von uns verarbeiteten Papiere bleiben vorbehalten. Für Druckfehler, die der Käufer bei dem von ihm genehmigten Auftrag übersehen hat, haften wir nicht. Korrekturen sind deutlich lesbar zu vermerken. Für telefonisch durchgegebene Änderungen übernehmen wir keine Gewähr. Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Empfang der Ware gerügt werden. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Versteckte Mängel können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei uns eintrifft.

## 6. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Im Falle von Mängeln steht dem Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz für Schäden irgendwelcher Art wird nicht geleistet. Nur soweit der Auftraggeber die Tauglichkeit der Ware für einen Zweck garantiert hat, wird bei mangelhafter Lieferung ein vom Auftraggeber nachzuweisender Schaden ersetzt.

## 7. URHEBERRECHTE ETC.

Die Verantwortung für die Beachtung von Schutz- und Urheberrechten trägt der Auftraggeber. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichen Verfahren und zu jeglichen Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Probedruckern, Mustern und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelungen, bei uns. Auch wenn dem Auftraggeber für einen Entwurf oder ein Modell das Benutzungs- oder Verkaufsrecht zugesichert worden ist, berechtigt es denselben nicht zur Vervielfältigung, bzw. Veröffentlichung. Die Weitergabe an unsere Wettbewerber oder an anderen Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Für alle angebotenen Entwürfe oder Modelle behalten wir uns Zwischenverkauf vor, wenn nicht gegenteilig im Angebot vermerkt ist. Lithographien, Kopievorlagen, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge, Klischees und dergleichen bleiben Eigentum, auch wenn ihre Anfertigung berechnet ist.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes: rein netto verlustfreie Kasse binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder 8 Tagen mit 3% Skonto vom Rechnungsbetrag. Eine Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig; im Falle einer solchen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen. Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszins, mindestens jedoch 10%. Bei größeren Aufträgen behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu fordern. Ein Skontoabzug auf Teil- und Zwischenberechnungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der jeweils angegebenen Frist erfolgt. Zinsvergütung oder Skonto für frühere Zahlung (Antizipation) ist ausgeschlossen.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – unser Eigentum. Wird die Ware vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, so geschieht die Verarbeitung für uns, und unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die dadurch entstehenden neuen Sachen. Vorsorglich überträgt uns der Auftraggeber hiermit das Eigentum an den neuen Sachen und wird sie für uns verwahren. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Ware, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen sicherheitshalber an uns ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Sofern die abgetretenen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, tritt uns der Auftraggeber hiermit die Ansprüche aus dem Kontokorrent ab. Auf Verlangen ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, Zugriffe Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf uns abzutretende Forderungen hat der Auftraggeber uns sofort schriftlich mitzuteilen und abzuwehren. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Lieferforderungen, so verpflichten wir uns zur Freigabe der Sicherheiten in dem Umfang, in dem der Wert der Sicherheiten unsere noch offenen Forderungen übersteigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware, solange sie unter Eigentumsvorbehalt steht, gegen Feuer zu versichern. Der Abschluß der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

## 10. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.

## 11. VERSCHIEDENES

Für nach Inangriffnahme der Vorarbeiten gewünschte Änderungen behalten wir uns Berechnungen vor. Wir sind berechtigt, wenn sich nach Annahme des Auftrages eine Gefährdung des Zahlungsanspruches herausstellt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Gefährdung sehen wir Abtretung und Verpfändung von Buchforderungen an. Fernerhin gilt eine solche als gegeben, wenn ein Kunde eine vorausgegangene Lieferung nach 3. Mahnung nicht bezahlt hat. Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmertext und / oder unser Firmenzeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen. Es gelten ausschließlich immer unsere Vertragsbedingungen (AGB)

## 12. HAFTUNG, SCHADENERSATZPFLICHT

Wir haften bei nachträglicher Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen. Soweit wir zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbaren Schaden.

## 13. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Maulbronn. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Daten über Geschäftsvorgänge verarbeitet werden.

## 14. NICHTIGKEIT

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

Stand 11.01.2007